Robert Schulte-Frohlinde Sorauer Straße 26 10997 Berlin 18.08.2007

An:
Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen: 1 Zs 1419/07

Hier: Ihr Schreiben vom 13.08.2007

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Wittkowski,

ein berechtigtes Interesse besteht, wenn sie der Prüfung der Frage dienen soll, ob eine Einstellungsbeschwerde nach § 172 Abs. 1 oder ein Klageerzwingungsantrag nach § 172 Abs. 2 StPO gestellt werden soll (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 42. Auflage 1995 zu § 406e Rn. 3).

Ich hatte bereits bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht genommen, und die Ihnen bekannte Einstellungsbeschwerde erhoben. Mit Schreiben vom 9. Juli 2007 hatte ich Sie gebeten, mir die Entscheidung über diese Einstellungsbeschwerde nicht vor dem 5. August 2007 bekannt zu werden, damit mir die Frist von einem Monat zur Erhebung des Klageerzwingungsantrags effektiv zur Verfügung steht. Der Zweck der Akteneinsicht bei der Generalstaatsanwaltschaft ist damit offenkundig. Sie dient der Prüfung, ob ein Klageerzwingungsantrag gestellt werden soll. Wenn ein Klageerzwingungsantrag gestellt wird, ist zudem eine Auseinandersetzung mit dem Akteninhalt erforderlich.

Mit Ihrem Schreiben vom 9. Juli 2007 haben Sie meine Einstellungsbeschwerde aus anderen Gründen, als der fehlenden Verletzteneigenschaft zurückgewiesen. Nachdem Sie nunmehr gegenüber einem nachfolgenden Akteneinsichtsantrag erstmals die Verletzteneigenschaft problematisieren, die grundlegende Voraussetzung der Einstellungsbeschwerde ist, trage ich ergänzend zu meiner Strafanzeige vom 24. April 2007, Seite 2 unten, vor.

Zur Verletzteneigenschaft:

Der Antragsteller ist Vater der Kinder Selma Schulte-Frohlinde, geboren am 28. September 2000 in Freiburg im Breisgau, und Bruno Schulte-Frohlinde, geboren am 8. März 2002 in Berlin-Pankow.

Die Eltern sind nicht verheiratet. Sie haben in dem Zeitraum von Juli 2002 bis August 2004 in einer Wohnung zusammen gelebt. Die Kindesmutter hat sich geweigert, dem Antragsteller das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen.

Das blieb in dem Verfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - Berlin Tempelhof-Kreuzberg zu Geschäftsnummer 138 F 14564/05 vom 26.01.2006 zwischen den Parteien unstreitig. Der Antragsteller hatte dort mit Schriftsatz vom 17.01.2006 auf Seite 4 von der Kindesmutter unbestritten vorgetragen:

„Bezeichnend ist auch, dass dem Kläger fortgesetzt die Einräumung des gemeinsamen Sorgerechts verweigert wurde. Dies hatte die Beklagte zwar mehrfach versprochen. So sollte zunächst abgewartet werden, bis sich die Aufregung nach der Geburt des ersten Kindes gelegt hatte. Dann sollte die Geburt des zweiten Kindes abgewartet werden. Schließlich wurde das vorherige Zusammenziehen der Parteien verlangt. Nachdem auch diese Voraussetzung erfüllt war, hat die Beklagte die Einräumung des gemeinsamen Sorgerechtes schließlich offen verweigert.“

Beweis: Beiziehung der Akten des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg von Berlin zu Geschäftsnummer 138 F 14564/05;
Zeugnis Frau RiAG Klare, zu laden über das AG Tempelhof-Kreuzberg von Berlin, Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin.

Das blieb unstreitig. Die allein sorgeberechtigte Kindesmutter hat in dem anschließend von ihr eingeleiteten Berufungsverfahren vor dem Kammergericht Berlin zu Geschäftsnummer 17 UF 28/06 die Gründe für die Verweigerung des Umgangsrechtes genannt. Mit Schriftsatz vom 18.08.2006 hat die Kindesmutter auf Seite 50 f. das Folgende vorgetragen.

„Richtig ist, daß vom Kläger (...) erwartet wurde, daß die Beklagte ohne Absicherung in Vorleistung geht und einem gemeinsamen Sorgerecht zustimmt.

Die (...) verweigerte finanzielle Absicherung hat die Entscheidung, das alleinige Sorgerecht zu behalten, mitbeeinflußt.

(...)

Damit ist die Aufrechterhaltung des alleinigen Sorgerechtes die einzige Restabsicherung einer alleinerziehenden Mutter gegenüber fehlendem Verantwortungsverhalten des Kindesvaters, (...)."

Beweis: Beiziehung der Akten des Kammergerichts
zu Geschäftsnummer 17 UF 28/06;
Zeugnis des Herrn RiKG Brodowski,
Zeugnis der Frau RiKG Krüger,
Zeugnis der Frau RiKG Wiese,
zu laden über das Kammergericht Berlin,
Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin.

Es kann hier dahinstehen, ob es eine Verweigerung finanzieller Absicherung tatsächlich gegeben hat. Dem Antragsteller ist jedenfalls nach eigenem Bekunden der Kindesmutter das gemeinsame Sorgerecht während des Zusammenlebens aus anderen Gründen als schwerwiegenden Gründen des Kindeswohls verweigert worden. Es sei denn, man setzt das Wohl der Mutter mit dem Kindeswohl gleich und hebt damit den Mißbrauch der Kinder als Machtmittel gegenüber dem Vater auf die Ebene von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Eine Klage auf Einräumung des gemeinsamen Sorgerechtes war und ist dem Antragsteller auf Grund der gesetzlichen Regelung der §§ 1626 a, 1672 BGB, der dazu ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes unter Beteiligung der beschuldigten Richter vom 29.01.2003 (-1 BvL 20/99- und -1 BvR 933/01-) und dem vorsätzlichen Unterlassen des Bundesministeriums der Justiz, unter Verantwortung der Beschuldigten Frau Zypries, das Gegenstand der Strafanzeige ist, rechtlich verwehrt.

Der Antragsteller hat mit seiner Strafanzeige vom 24. April 2007, Seite 9, auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. September 2006 - 1 BvR 578/05 – hingewiesen, mit welcher eine mittelbar gegen die §§ 1626a, 1671 Abs. 1 BGB gerichtete, erneute Verfassungsbeschwerde durch die beschuldigten Richter einstimmig nicht zur Entscheidung angenommen worden ist.

Dem Antragsteller war und ist es demnach verwehrt, mit der Begründung auf die Einräumung des gemeinsamen Sorgerechtes zu klagen, dass die Verweigerung dem Kindeswohl nicht entspreche und damit gegen sein Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz verstößt.

Und zwar weil die Feststellung, der für die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit dieses Ausschlusses von der Justizgewährung entscheidungserheblichen Tatsachen, durch das Bundesverfassungsgericht dem Bundesministerium der Justiz überantwortet worden ist, das seinerseits die Feststellung dieser entscheidungserheblichen Tatsachen, ob nämlich die Annahme mit der Realität übereinstimmt, die kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes allein sorgeberechtigte, nicht eheliche Mütter verweigere die Einräumung des gemeinsamen Sorgerechtes allein aus schwer wiegenden Gründen des Kindeswohls, und mißbrauche nicht etwa die Entscheidung als Machtmittel gegenüber dem Vater, vorsätzlich unterlassen hat. Und es weiterhin unterläßt, rechtstatsächliche Untersuchungen anzustellen, die dem Anspruch der Gewährleistung des Elternrecht mit dem Rang einer Verfassungsnorm durch ein rechtsstaatliches Verfahren gerecht werden.

Sollten Ihnen diese ergänzende Stellungnahme für die Darlegung der Verletzteneigenschaft und des berechtigten Interesse an der Akteneinsicht nicht ausreichend erscheinen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt